



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2017	Heilbad Heiligenstadt, den 20.06.2017	Nr. 19
---------------	---------------------------------------	--------

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld	
14. Sitzung des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 26.06.2017	... 126
Bekanntmachung der Genehmigung des Abschlusses einer Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern der Gemeinde Uder in eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde Lutter	... 127
Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde Lutter	... 128
Bekanntmachung der Genehmigung des Abschlusses einer Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern der Gemeinde Birkenfelde in eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde Uder	... 131
Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde Uder	... 132
Bekanntmachung der Genehmigung des Abschlusses einer Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern der Gemeinde Thalwenden in eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde Birkenfelde	... 135
Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde Birkenfelde	... 136
B Veröffentlichungen sonstiger Stellen	
<u>Landratsamt Kyffhäuserkreis, Markt 8, 99706 Sondershausen</u>	
Bekanntmachung des Kreiswahlleiters über die Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 für den Bundestagswahlkreis 189 Eichsfeld – Nordhausen - Kyffhäuserkreis	... 140

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Stabsstelle Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : 03606 650 -1050 / -1051 / -1052; Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.kreis-eic.de (Aktuelles, Amtsblatt)

14. Sitzung des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 26.06.2017

Die 14. Sitzung des Kreistages des Landkreises Eichsfeld findet am

Montag, den 26.06.2017 um 16:00 Uhr

im Kreistagssaal des Landkreises Eichsfeld, Göttinger Straße 5, Heilbad Heiligenstadt statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Festlegung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 13. Sitzung des Kreistages am 29. März 2017
4. Personelle Veränderung im Kreistag des Landkreises Eichsfeld
Mandatsverlust Hans-Jürgen Döring
Nachrücker Clemens Nickel
5. Veränderung in der Besetzung der weiteren Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Eichsfeld
6. Nachbestellung eines Mitglieds für den Aufsichtsrat der Eichsfeld Klinikum gGmbH
7. Ermächtigung des Landrats zur Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung der Eichsfeldwerke GmbH
8. Controllingbericht 1. Quartal 2017
9. Mitteilungen und Anfragen

Bürgerfragestunde - Bürgergespräch

Nicht öffentlicher Teil

Heilbad Heiligenstadt, 13.06.2017

Der Landrat

Bekanntmachung der Genehmigung des Abschlusses einer Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern der Gemeinde Uder in eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde Lutter

Die Beschlüsse zum Abschluss der Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern der Gemeinde Uder in eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde Lutter wurden von den Beteiligten gefasst.

Der Abschluss der Zweckvereinbarung zwischen den Gemeinden Lutter und Uder wurde mit Bescheiden des Landratsamtes des Landkreises Eichsfeld vom 12.06.2017 als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 11 Abs. 2 i. V. m. § 46 Abs. 1 Nr. 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – ThürKGG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194, 201) genehmigt.

Der Verfügungstenor der Genehmigungen lautet:

1. Die zwischen der Gemeinde

Lutter (Beschluss Nr. 06/2017 vom 06.03.2017)

und der Gemeinde

Uder (Beschluss Nr. 06/2017 vom 29.05.2017)

abgeschlossene Zweckvereinbarung wird gem. § 11 Abs. 2 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10. 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194, 201), genehmigt.

2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Hiermit wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG der Abschluss der Zweckvereinbarung sowie die erforderliche Genehmigung amtlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die beteiligten Gebietskörperschaften sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung der Aufsichtsbehörde entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 4 ThürKGG hinweisen.

Heiligenstadt, den 12.06.2017

gez. Dr. Henning
Landrat

Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde Lutter

Aufgrund des § 17 Abs. 1 S. 2 - 4 Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. Nr. 17, S. 371), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2015 (GVBl. S. 233, 236) schließen

die **Gemeinde Lutter**
(als aufnehmende Gemeinde)

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Raimund Müller

und die **Gemeinde Uder**
(als die abgebende Gemeinde)

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Gerhard Martin

folgende Zweckvereinbarung nach den §§ 7 ff. des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) ab.

§ 1 Aufgaben

1. Für die Betreuung von Kindern vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Beginn der Grundschule (§ 2 Abs. 1 S. 1 ThürKitaG), die ihren Hauptwohnsitz in der abgebenden Gemeinde haben, stellt die Gemeinde Lutter die erforderlichen Plätze gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 ThürKitaG in ihrer Kindertagesstätte zur Verfügung. Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben entsprechend der Vorschriften des ThürKitaG und der einschlägigen Rechtsvorschriften.
2. Die Gemeinde Lutter schließt die zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 notwendigen Verträge auch für das Gebiet der übrigen an der Vereinbarung beteiligten Gemeinden.

§ 2 Aufnahme

1. Die Kinder der Gemeinde Uder sind gleichrangig in den Kindergarten aufzunehmen.
2. Kinder aus Gemeinden, die nicht an dieser Zweckvereinbarung beteiligt sind, können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG aufgenommen werden, soweit im Kindergarten noch Kapazitäten vorhanden sind und noch keine Warteliste besteht. Das Weitere zur Aufnahme auswärtiger Kinder regelt der entsprechende Vertrag zur Erstattung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung.

§ 3 Elternbeiträge, sonstige Einnahmen

Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach dem gesondert durch die Gemeinde Lutter mit den freien Trägern abgeschlossenen Vertrag zur Erstattung der Betriebskosten der Einrichtung.

§ 4

Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten

1. Die Höhe des insgesamt durch die Kommune zu tragenden Zuschusses richtet sich nach dem gesondert durch die Gemeinde Lutter mit dem freien Träger abgeschlossenen Vertrag zur Erstattung der Betriebskosten des Kindergartens.
2. Bis zur Abschlussrechnung werden monatlich Abschlagszahlungen durch die an der Zweckvereinbarung beteiligten Gemeinde an die Gemeinde Lutter entrichtet. Die Höhe der Abschlagszahlung richtet sich nach der Anzahl der jeweils aus der abgebenden Gemeinde zum jeweiligen Stichtag nach § 7 des Vertrages zur Erstattung der Betriebskosten angemeldeten Kinder (10. September, 10. Dezember, 10. März, 10. Juni) und ist jeweils zum 15. eines Monats fällig. Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung, dass die gezahlten Abschlagszahlungen den insgesamt durch eine Gemeinde zu zahlenden Jahreszuschuss über- oder unterschreiten, erfolgt der Ausgleich bis zum 30. April des Folgejahres.
3. Die Gemeinde Lutter überweist die angemessenen Betriebskosten gemäß Vereinbarung an den Kindergarten jeweils zum 15. eines Monats. Nicht an der Zweckvereinbarung beteiligte Wohnsitzgemeinden werden die Kosten gemäß § 18 Abs. 6 in Rechnung gestellt.

§ 5

Berechnung der ungedeckten Betriebskosten

1. Die Höhe der ungedeckten Betriebskosten berechnet sich wie folgt:

Ausgabeart	Gruppierung
Personalausgaben pädagogisches Fachpersonal	40 - 47
Personalausgaben übriges Personal (Wirtschaftspersonal) Hausmeister Reinigungskräfte	40 - 47
Unterhalt der Grundstücke und baulichen Anlagen	50
Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	52
Mieten und Pachten, Leasingraten	53
Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	54
Betriebskosten Gebäude:	
Strom	542
Wasser/Abwasser	544
Heizung	540
Müllgebühren	548
Reinigung	541
Besondere Aufwendungen für Bedienstete (Arbeitsschutzbekleidung, Fortbildung, Dienstreisen)	56
Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben (Lehr- und Lernmittel, Beschäftigungsmaterial)	57 - 63
Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	64
Geschäftsausgaben (Verwaltungsbedarf ohne Fortbildung)	65
Weitere allgemeine sächliche Ausgaben (z. B. Mitgliedsbeiträge)	66
Kalkulatorische Kosten, Kalkulatorische Miete	68
Summe Ausgaben Kindergarten	

Abzuziehen sind die Einnahmen für die Tageseinrichtungen:

Einnahmenseite

lfd. Nr.	Einnahmeart	Gruppe im Gruppierungsplan
1	Elternbeiträge	11
2	Abtretungen Erziehungsgeld	172
3	Spenden	17
4	Verwaltungskostenpauschale	17
5	Zuschuss der Gemeinde	17
	Zuschuss Bund (Zivildienst, Agentur für Arbeit)	17
	Zuschuss Land (geförderte Beschäftigung)	17
	Zuschuss Landkreis (geförderte Beschäftigung, GSA)	17
6	Eigenanteil des Trägers (vgl. § 10)	17
7	Eingliederungshilfe (Landkreis)	17
8	sonstige Zuschüsse (z. B. Kirche für Kita)	17
9	Zinsen	20
10	sonstige Betriebseinnahmen	15
11	außerordentliche Erträge (z. B. Erstattung Krankenkassen)	15

2. Um die von der Gemeinde Uder nach Vorlage der Jahresabschlussrechnung zu tragenden Kosten zu ermitteln, ist die durchschnittliche Zahl der Kinder aus der Gemeinde, die im abgelaufenen Kalenderjahr zu den Stichtagen nach § 4 Abs. 2 gemeldet wurden, mit den durchschnittlichen nicht gedeckten Betriebskosten pro Platz zu multiplizieren.
3. Wurde ein Kind nicht während des gesamten Jahres betreut, wird es nur anteilig mitgerechnet, z. B. bei einer Betreuungszeit von sechs Monaten mit $6/12 = 0,5$.

§ 6

Finanzierung von Investitionskosten

Die Gemeinde Lutter erhebt für Kindergärten in gemeindeeigenen Gebäuden eine kalkulatorische Miete in Höhe von 1,50 € pro m² Nutzfläche im Monat. Damit werden alle Investitions- und Instandhaltungskosten des Kindergartens abgedeckt.

§ 7

Kündigung und Auseinandersetzung

1. Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Eine Kündigung kann nur schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres (31. Dezember) unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten erfolgen.
3. Diese Zweckvereinbarung, alle Änderungen, Ergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
4. Das Recht der außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Dies trifft insbesondere zu, wenn ein Vertragspartner seine Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung trotz Mahnung nicht erfüllt.
5. Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die insbesondere die staatliche Bedarfsplanung berücksichtigt. § 13 ThürKGG gilt entsprechend.

§ 8

Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

**§ 9
Inkrafttreten**

1. Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.
2. Bisher bestehende, dem Wortlaut dieser Vereinbarung widersprechende und den gleichen Sachverhalt regelnde Verträge und Vereinbarungen werden mit in Kraft setzen dieser Zweckvereinbarung außer Kraft gesetzt.

Lutter, 30.05.2017

Uder, 30.05.2017

gez. Raimund Müller
Bürgermeister

gez. Gerhard Martin
Bürgermeister

- Siegel -

- Siegel -

Bekanntmachung der Genehmigung des Abschlusses einer Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern der Gemeinde Birkenfelde in eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde Uder

Die Beschlüsse zum Abschluss der Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern der Gemeinde Uder in eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde Uder wurden von den Beteiligten gefasst.

Der Abschluss der Zweckvereinbarung zwischen den Gemeinden Uder und Birkenfelde wurde mit Bescheiden des Landratsamtes des Landkreises Eichsfeld vom 13.06.2017 als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 11 Abs. 2 i. V. m. § 46 Abs. 1 Nr. 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – ThürKGG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194, 201) genehmigt.

Der Verfügungstenor der Genehmigungen lautet:

1. Die zwischen der Gemeinde

Uder (Beschluss Nr. 17/2017 vom 29.05.2017)

und der Gemeinde

Birkenfelde (Beschluss Nr. 12/2017 vom 07.06.2017)

abgeschlossene Zweckvereinbarung wird gem. § 11 Abs. 2 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10. 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194, 201), genehmigt.

2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Hiermit wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG der Abschluss der Zweckvereinbarung sowie die erforderliche Genehmigung amtlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die beteiligten Gebietskörperschaften sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung der Aufsichtsbehörde entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 4 ThürKGG hinweisen.

Heiligenstadt, den 13.06.2017

gez. Dr. Henning
Landrat

Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde Uder

Aufgrund des § 17 Abs. 1 S. 2 - 4 Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. Nr. 17, S. 371), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2015 (GVBl. S. 233, 236) schließen

die **Gemeinde Uder**
(als aufnehmende Gemeinde)

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Gerhard Martin

und die **Gemeinde Birkenfelde**
(als die abgebende Gemeinde)

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Adrian Grieß

folgende Zweckvereinbarung nach den §§ 7 ff. des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) ab.

§ 1 Aufgaben

1. Für die Betreuung von Kindern vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Beginn der Grundschule (§ 2 Abs. 1 S. 1 ThürKitaG), die ihren Hauptwohnsitz in der abgebenden Gemeinde haben, stellt die Gemeinde Uder die erforderlichen Plätze gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 ThürKitaG in ihrer Kindertagesstätte zur Verfügung. Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben entsprechend der Vorschriften des ThürKitaG und der einschlägigen Rechtsvorschriften.
2. Die Gemeinde Uder schließt die zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 notwendigen Verträge auch für das Gebiet der übrigen an der Vereinbarung beteiligten Gemeinden.

§ 2 Aufnahme

1. Die Kinder der Gemeinde Birkenfelde sind gleichrangig in den Kindergarten aufzunehmen.
2. Kinder aus Gemeinden, die nicht an dieser Zweckvereinbarung beteiligt sind, können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG aufgenommen werden, soweit im Kindergarten noch Kapazitäten vorhanden sind und noch keine Warteliste besteht. Das Weitere zur Aufnahme auswärtiger Kinder regelt der entsprechende Vertrag zur Erstattung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung.

§ 3 Elternbeiträge, sonstige Einnahmen

Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach dem gesondert durch die Gemeinde Uder mit den freien Trägern abgeschlossenen Vertrag zur Erstattung der Betriebskosten der Einrichtung.

§ 4

Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten

1. Die Höhe des insgesamt durch die Kommune zu tragenden Zuschusses richtet sich nach dem gesondert durch die Gemeinde Uder mit dem freien Träger abgeschlossenen Vertrag zur Erstattung der Betriebskosten des Kindergartens.
2. Bis zur Abschlussrechnung werden monatlich Abschlagszahlungen durch die an der Zweckvereinbarung beteiligten Gemeinde an die Gemeinde Uder entrichtet. Die Höhe der Abschlagszahlung richtet sich nach der Anzahl der jeweils aus der abgebenden Gemeinde zum jeweiligen Stichtag nach § 7 des Vertrages zur Erstattung der Betriebskosten angemeldeten Kinder (10. September, 10. Dezember, 10. März, 10. Juni) und ist jeweils zum 15. eines Monats fällig. Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung, dass die gezahlten Abschlagszahlungen den insgesamt durch eine Gemeinde zu zahlenden Jahreszuschuss über- oder unterschreiten, erfolgt der Ausgleich bis zum 30. April des Folgejahres.
3. Die Gemeinde Uder überweist die angemessenen Betriebskosten gemäß Vereinbarung an die Kindergärten jeweils zum 15. eines Monats. Nicht an der Zweckvereinbarung beteiligte Wohnsitzgemeinden werden die Kosten gemäß § 18 Abs. 6 in Rechnung gestellt.

§ 5

Berechnung der ungedeckten Betriebskosten

1. Die Höhe der ungedeckten Betriebskosten berechnet sich wie folgt:

Ausgabeart	Gruppierung
Personalausgaben pädagogisches Fachpersonal	40 - 47
Personalausgaben übriges Personal (Wirtschaftspersonal) Hausmeister Reinigungskräfte	40 - 47
Unterhalt der Grundstücke und baulichen Anlagen	50
Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	52
Mieten und Pachten, Leasingraten	53
Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen Betriebskosten Gebäude:	54
Strom	542
Wasser/Abwasser	544
Heizung	540
Müllgebühren	548
Reinigung	541
Besondere Aufwendungen für Bedienstete (Arbeitsschutzbekleidung, Fortbildung, Dienstreisen)	56
Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben (Lehr- und Lernmittel, Beschäftigungsmaterial)	57 - 63
Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	64
Geschäftsausgaben (Verwaltungsbedarf ohne Fortbildung)	65
Weitere allgemeine sächliche Ausgaben (z. B. Mitgliedsbeiträge)	66
Kalkulatorische Kosten, Kalkulatorische Miete	68
Summe Ausgaben Kindergarten	

Abzuziehen sind die Einnahmen für die Tageseinrichtungen:

Einnahmenseite

lfd. Nr.	Einnahmeart	Gruppe im Gruppierungsplan
1	Elternbeiträge	11
2	Abtretungen Erziehungsgeld	172
3	Spenden	17
4	Verwaltungskostenpauschale	17
5	Zuschuss der Gemeinde	17
	Zuschuss Bund (Zivildienst, Agentur für Arbeit)	17
	Zuschuss Land (geförderte Beschäftigung)	17
	Zuschuss Landkreis (geförderte Beschäftigung, GSA)	17
6	Eigenanteil des Trägers (vgl. § 10)	17
7	Eingliederungshilfe (Landkreis)	17
8	sonstige Zuschüsse (z. B. Kirche für Kita)	17
9	Zinsen	20
10	sonstige Betriebseinnahmen	15
11	außerordentliche Erträge (z. B. Erstattung Krankenkassen)	15

2. Um die von der Gemeinde Birkenfelde nach Vorlage der Jahresabschlussrechnung zu tragenden Kosten zu ermitteln, ist die durchschnittliche Zahl der Kinder aus der Gemeinde, die im abgelaufenen Kalenderjahr zu den Stichtagen nach § 4 Abs. 2 gemeldet wurden, mit den durchschnittlichen nicht gedeckten Betriebskosten pro Platz zu multiplizieren.
3. Wurde ein Kind nicht während des gesamten Jahres betreut, wird es nur anteilig mitgerechnet, z. B. bei einer Betreuungszeit von sechs Monaten mit $6/12 = 0,5$.

§ 6

Finanzierung von Investitionskosten

Die Gemeinde Uder erhebt für Kindergärten in gemeindeeigenen Gebäuden eine kalkulatorische Miete in Höhe von 1,50 € pro m² Nutzfläche im Monat. Damit werden alle Investitions- und Instandhaltungskosten des Kindergartens abgedeckt.

§ 7

Kündigung und Auseinandersetzung

1. Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Eine Kündigung kann nur schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres (31. Dezember) unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten erfolgen.
3. Diese Zweckvereinbarung, alle Änderungen, Ergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
4. Das Recht der außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Dies trifft insbesondere zu, wenn ein Vertragspartner seine Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung trotz Mahnung nicht erfüllt.
5. Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die insbesondere die staatliche Bedarfsplanung berücksichtigt. § 13 ThürKGG gilt entsprechend.

§ 8

Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

**§ 9
Inkrafttreten**

1. Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.
2. Bisher bestehende, dem Wortlaut dieser Vereinbarung widersprechende und den gleichen Sachverhalt regelnde Verträge und Vereinbarungen werden mit in Kraft setzen dieser Zweckvereinbarung außer Kraft gesetzt.

Uder, 08.06.2017

Birkenfelde, 08.06.2017

Gerhard Martin
Bürgermeister

Adrian Grieß
Bürgermeister

- Siegel -

- Siegel -

Bekanntmachung der Genehmigung des Abschlusses einer Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern der Gemeinde Thalwenden in eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde Birkenfelde

Die Beschlüsse zum Abschluss der Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern der Gemeinde Thalwenden in eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde Birkenfelde wurden von den Beteiligten gefasst.

Der Abschluss der Zweckvereinbarung zwischen den Gemeinden Birkenfelde und Thalwenden wurde mit Bescheiden des Landratsamtes des Landkreises Eichsfeld vom 16.06.2017 als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 11 Abs. 2 i. V. m. § 46 Abs. 1 Nr. 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – ThürKGG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194, 201) genehmigt.

Der Verfügungstenor der Genehmigungen lautet:

1. Die zwischen der Gemeinde

Birkenfelde (Beschluss Nr. 11/2017 vom 07.06.2017)

und der Gemeinde

Thalwenden (Beschluss Nr. 4/2017 vom 29.03.2017)

abgeschlossene Zweckvereinbarung wird gem. § 11 Abs. 2 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10. 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194, 201), genehmigt.

2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Hiermit wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG der Abschluss der Zweckvereinbarung sowie die erforderliche Genehmigung amtlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die beteiligten Gebietskörperschaften sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung der Aufsichtsbehörde entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 4 ThürKGG hinweisen.

Heiligenstadt, den 16.06.2017

Dr. Henning
Landrat

Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde Birkenfelde

Aufgrund des § 17 Abs. 1 S. 2 - 4 Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. Nr. 17, S. 371), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2015 (GVBl. S. 233, 236) schließen

die	Gemeinde Birkenfelde (als aufnehmende Gemeinde)
vertreten durch den	Bürgermeister Herrn Adrian Grieß
und die	Gemeinde Thalwenden (als die abgebende Gemeinde)
vertreten durch den	Bürgermeister Herrn Rainer Wehr

folgende Zweckvereinbarung nach den §§ 7 ff. des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) ab.

§ 1 Aufgaben

1. Für die Betreuung von Kindern vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Beginn der Grundschule (§ 2 Abs. 1 S. 1 ThürKitaG), die ihren Hauptwohnsitz in der abgebenden Gemeinde haben, stellt die Gemeinde Birkenfelde die erforderlichen Plätze gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 ThürKitaG in ihrer Kindertagesstätte zur Verfügung. Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben entsprechend der Vorschriften des ThürKitaG und der einschlägigen Rechtsvorschriften.
2. Die Gemeinde Birkenfelde schließt die zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 notwendigen Verträge auch für das Gebiet der übrigen an der Vereinbarung beteiligten Gemeinden.

§ 2 Aufnahme

1. Die Kinder der Gemeinde Thalwenden sind gleichrangig in den Kindergarten aufzunehmen.
2. Kinder aus Gemeinden, die nicht an dieser Zweckvereinbarung beteiligt sind, können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG aufgenommen werden, soweit im Kindergarten noch Kapazitäten vorhanden sind und noch keine Warteliste besteht. Das Weitere zur Aufnahme auswärtiger Kinder regelt der entsprechende Vertrag zur Erstattung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung.

§ 3 Elternbeiträge, sonstige Einnahmen

Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach dem gesondert durch die Gemeinde Birkenfelde mit den freien Trägern abgeschlossenen Vertrag zur Erstattung der Betriebskosten der Einrichtung.

§ 4

Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten

1. Die Höhe des insgesamt durch die Kommune zu tragenden Zuschusses richtet sich nach dem gesondert durch die Gemeinde Birkenfelde mit dem freien Träger abgeschlossenen Vertrag zur Erstattung der Betriebskosten des Kindergartens.
2. Bis zur Abschlussrechnung werden monatlich Abschlagszahlungen durch die an der Zweckvereinbarung beteiligten Gemeinde an die Gemeinde Birkenfelde entrichtet. Die Höhe der Abschlagszahlung richtet sich nach der Anzahl der jeweils aus der abgebenden Gemeinde zum jeweiligen Stichtag nach § 7 des Vertrages zur Erstattung der Betriebskosten angemeldeten Kinder (10. September, 10. Dezember, 10. März, 10. Juni) und ist jeweils zum 15. eines Monats fällig. Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung, dass die gezahlten Abschlagszahlungen den insgesamt durch eine Gemeinde zu zahlenden Jahreszuschuss über- oder unterschreiten, erfolgt der Ausgleich bis zum 30. April des Folgejahres.
3. Die Gemeinde Birkenfelde überweist die angemessenen Betriebskosten gemäß Vereinbarung an den Kindergarten jeweils zum 15. eines Monats. Nicht an der Zweckvereinbarung beteiligte Wohnsitzgemeinden werden die Kosten gemäß § 18 Abs. 6 in Rechnung gestellt.

§ 5

Berechnung der ungedeckten Betriebskosten

1. Die Höhe der ungedeckten Betriebskosten berechnet sich wie folgt:

Ausgabeart	Gruppierung
Personalausgaben pädagogisches Fachpersonal	40 - 47
Personalausgaben übriges Personal (Wirtschaftspersonal) Hausmeister Reinigungskräfte	40 - 47
Unterhalt der Grundstücke und baulichen Anlagen	50
Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	52
Mieten und Pachten, Leasingraten	53
Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	54
Betriebskosten Gebäude:	542
Strom	544
Wasser/Abwasser	540
Heizung	548
Müllgebühren	541
Reinigung	541
Besondere Aufwendungen für Bedienstete (Arbeitsschutzbekleidung, Fortbildung, Dienstreisen)	56
Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben (Lehr- und Lernmittel, Beschäftigungsmaterial)	57 - 63
Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	64
Geschäftsausgaben (Verwaltungsbedarf ohne Fortbildung)	65
Weitere allgemeine sächliche Ausgaben (z. B. Mitgliedsbeiträge)	66
Kalkulatorische Kosten, Kalkulatorische Miete	68
Summe Ausgaben Kindergarten	

Abzuziehen sind die Einnahmen für die Tageseinrichtungen:

Einnahmenseite

lfd. Nr.	Einnahmeart	Gruppe im Gruppierungsplan
1	Elternbeiträge	11
2	Abtretungen Erziehungsgeld	172
3	Spenden	17
4	Verwaltungskostenpauschale	17
5	Zuschuss der Gemeinde	17
	Zuschuss Bund (Zivildienst, Agentur für Arbeit)	17
	Zuschuss Land (geförderte Beschäftigung)	17
	Zuschuss Landkreis (geförderte Beschäftigung, GSA)	17
6	Eigenanteil des Trägers (vgl. § 10)	17
7	Eingliederungshilfe (Landkreis)	17
8	sonstige Zuschüsse (z. B. Kirche für Kita)	17
9	Zinsen	20
10	sonstige Betriebseinnahmen	15
11	außerordentliche Erträge (z. B. Erstattung Krankenkassen)	15

2. Um die von der Gemeinde Thalwenden nach Vorlage der Jahresabschlussrechnung zu tragenden Kosten zu ermitteln, ist die durchschnittliche Zahl der Kinder aus der Gemeinde, die im abgelaufenen Kalenderjahr zu den Stichtagen nach § 4 Abs. 2 gemeldet wurden, mit den durchschnittlichen nicht gedeckten Betriebskosten pro Platz zu multiplizieren.
3. Wurde ein Kind nicht während des gesamten Jahres betreut, wird es nur anteilig mitgerechnet, z. B. bei einer Betreuungszeit von sechs Monaten mit $6/12 = 0,5$.

§ 6

Finanzierung von Investitionskosten

Die Gemeinde Birkenfelde erhebt für Kindergärten in gemeindeeigenen Gebäuden eine kalkulatorische Miete in Höhe von 1,50 € pro m² Nutzfläche im Monat. Damit werden alle Investitions- und Instandhaltungskosten des Kindergartens abgedeckt.

§ 7

Kündigung und Auseinandersetzung

1. Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Eine Kündigung kann nur schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres (31. Dezember) unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten erfolgen.
3. Diese Zweckvereinbarung, alle Änderungen, Ergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
4. Das Recht der außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Dies trifft insbesondere zu, wenn ein Vertragspartner seine Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung trotz Mahnung nicht erfüllt.
5. Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die insbesondere die staatliche Bedarfsplanung berücksichtigt. § 13 ThürKGG gilt entsprechend.

**§ 8
Streitigkeiten**

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

**§ 9
Inkrafttreten**

1. Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.
2. Bisher bestehende, dem Wortlaut dieser Vereinbarung widersprechende und den gleichen Sachverhalt regelnde Verträge und Vereinbarungen werden mit in Kraft setzen dieser Zweckvereinbarung außer Kraft gesetzt.

Birkenfelde, 08.06.2017

Thalwenden, 08.06.2017

gez. Adrian Grieb
Bürgermeister

gez. Rainer Wehr
Bürgermeister

- Siegel -

- Siegel -

Landratsamt Kyffhäuserkreis, Markt 8, 99706 Sondershausen

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters über die Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 für den Bundestagswahlkreis 189 Eichsfeld – Nordhausen - Kyffhäuserkreis

Der Kreiswahlausschuss tritt am

Freitag, den 28. Juli um 15:00 Uhr

im Sitzungszimmer des Landratsamtes Kyffhäuserkreis, Markt 8 in 99706 Sondershausen zur Entscheidung über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge zusammen.

Die Sitzung des Kreiswahlausschusses ist öffentlich.

gez. Dr. Thiele
Kreiswahlleiter